



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 02.07.2018, Zahl: 640/3/2018, mit
welcher B e h i n d e r t e n p a r k p l ä t z e verordnet werden

Gemäß § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 25/2017, iVm §§ 43 Abs. 1 lit b und 94 d Zif. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

Das Halten und Parken ist auf den nachfolgend angeführten 7 Abstellplätzen, die in beiliegenden Lageplänen, die integrierende Bestandteile der gegenständlichen Verordnung bilden, blau dargestellt sind, verboten:

1. Unmittelbar vor dem Tourismus- und Bürgerservicezentrum
2. In der südwestlichen Ecke des Grundstückes 41/1 KG 72323 Ossiach
- 3-4. In der nordöstlichen Ecke des „Stiftsschmiedeparkplatzes“
- 5-6. An der Nordostseite des Strandbadgebäudes Ossiach 6
7. Im südöstlichen Bereich des Grundstückes 48/5 KG 72323 Ossiach

Von diesem Verbot sind Menschen mit Behinderungen nach § 29b StVO 1960 ausgenommen.

Als visuelle Grundlage für die örtliche Abgrenzung dieser Parkflächen dienen die beiliegenden Lagepläne vom 14.06.2016 im Maßstab 1:2000 sowie vom 19.06.2018 im Maßstab 1:500. In diesen Lageplänen (Orthofoto aus Kärnten ATLAS) sind die Behindertenparkplätze in blauer Farbe dargestellt.

§ 2

Aufstellen von Verkehrszeichen

Das gemäß § 1 verordnete Halte- und Parkverbot ist im Sinne der grafischen Darstellung, die einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, zu kennzeichnen.

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO 1960 geahndet.

§ 4

Inkrafttreten der Verordnung

- (1) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 2 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 05.07.2016, Zahl: 640/3/2016, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Johann Huber



Beilagen:

Lageplan (M 1:2000)

Lageplan (M 1:500)

Grafische Darstellung Straßenverkehrszeichen

Dieser Verordnung ergeht nachrichtlich an:

- 1) Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (Verwaltungsstrafrecht), per E-Mail: post.bhfe@ktn.gv.at
- 2) Polizeiinspektion Bodensdorf, per E-Mail: PI-K-Bodensdorf@polizei.gv.at
- 3) Amtstafel
- 4) Z.d.A.



Gemeindeamt
Ossiach

Angeschlagen am: 3 - Juli 2018

Abgenommen am: 17. Juli 2018

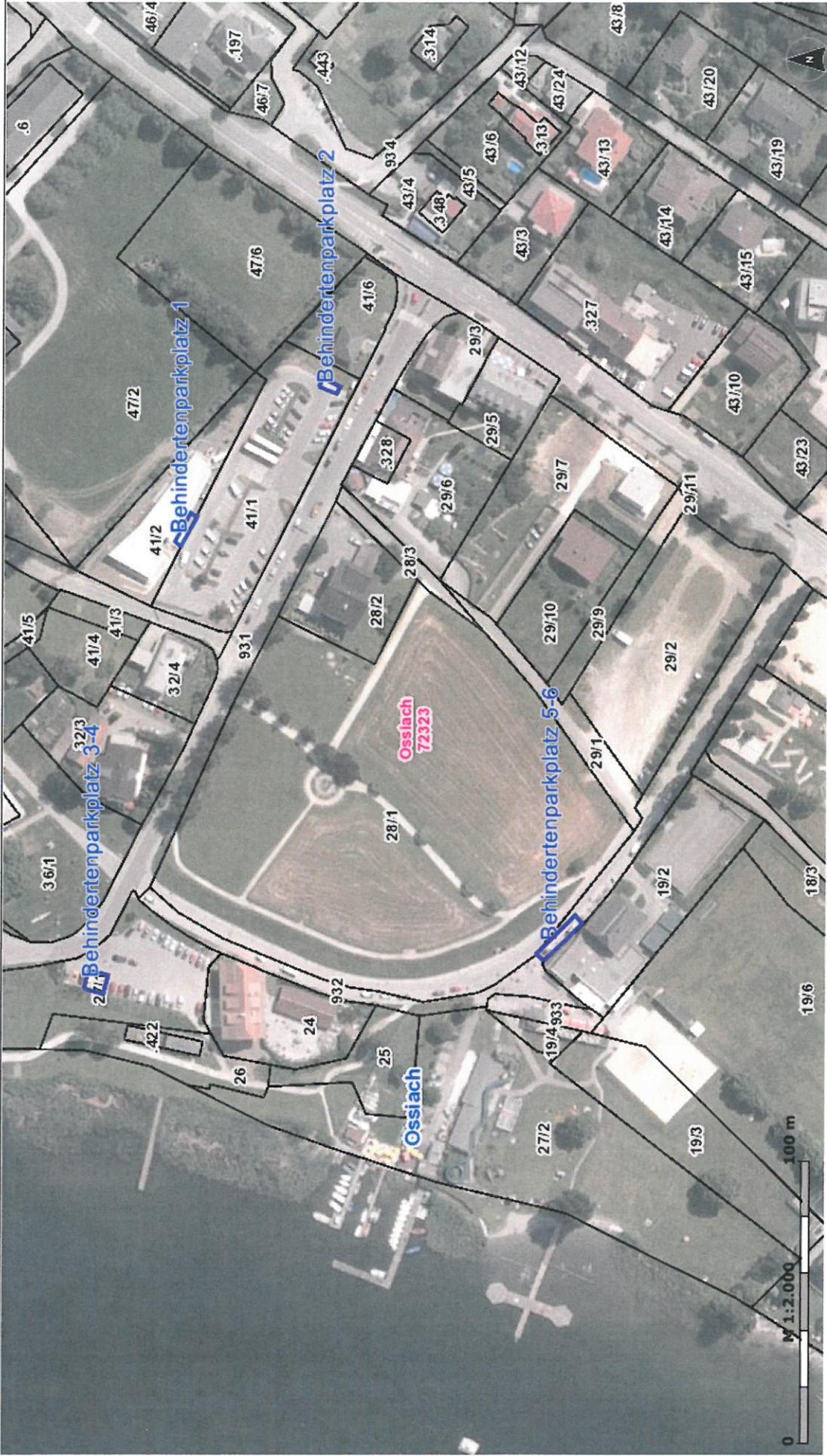
Gemeinde Ossiach - Lageplan

Verordnung Behindertparkplätze

LAND  KÄRNTEN
KAGIS

Erstellt am: 14.06.2016 von:

Maßstab: 1:2000



KAGIS Standard Ausgabe. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.

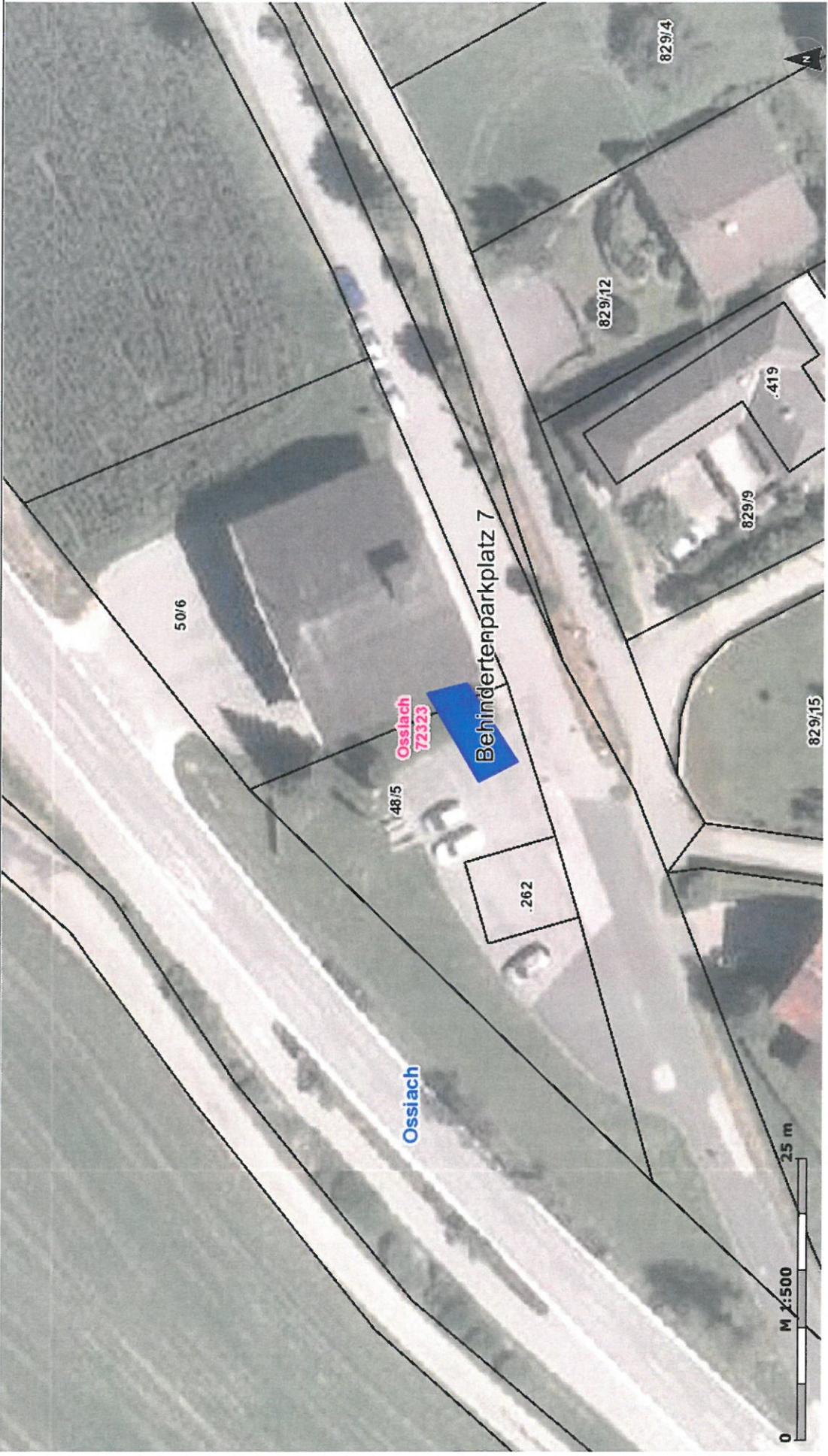
Amt der Kärntner Landesregierung
web: <http://www.kagis.ktn.gv.at>
email: kagis@ktn.gv.at

Verordnung Behindertenparkplätze

Beilage Lageplan M 1:500

Erstellt am: 19.06.2018 von: AL Bernhard Weger

Maßstab: 1:500



KAGIS Standard Ausgabe: Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.
Gemeindeamt Ossiach

Amt der Kärntner Landesregierung
web: <http://www.kagis.ktn.gv.at>
email: kagis@ktn.gv.at

Grafische Darstellung zur VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 02.07.2018, Zahl: 640/3/2018, mit
welcher Behinderte Parkplätze verordnet werden

13b. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“



Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten“ zeigt an,

dass das Halte- und Parkverbot nicht für Fahrzeuge gilt, die

nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 gekennzeichnet sind.